Gemeinde **MÜNSTER** Pol. Bezirk **KUFSTEIN**

Aktenzeichen: 2/2019

K U N D M A C H U N G

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am Montag, den 25.03.2019 folgende Punkte behandelt bzw. Beschlüsse gefasst hat:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 25. Februar 2019

Ergänzend zu Punkt 5 „Beratung und Beschlussfassung über Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Grdst.Nr. 2904, KG Münster (Eigentümer: Gastl Andreas, Aichach 40, 6232 Münster), von derzeit Freiland in Sonderfläche Rehabilitationszentrum mit Facharztpraxen und Personalwohnungen wird zur Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung über Wunsch von Mag. Franz Mair konkret festgehalten, wonach auszuschließen sei, dass ein praktischer Kassenarzt angesiedelt werde.
Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 25.02.2019 wird von den Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen und im Sinne des § 46 Tiroler Gemeindeordnung 2001 unterzeichnet.

3. Beratung und Beschlussfassung über Nutzungsbedingungen Gemeindezentrum Münster (gewerbliche Nutzung)

Bürgermeister Werner Entner informiert den Gemeinderat über die Nutzung des Veranstaltungsbereiches des Dorfzentrums als Betrieb gewerblicher Art, um dadurch Steuervorteile nutzen zu können. Dementsprechend müsse das gesamte Saalmanagement bei der Gemeinde liegen und entsprechende Umsätze erwirtschaftet werden. Die vorliegenden Nutzungsbedingungen wurden nach Besprechung mit dem Steuerberater Dr. Schuchter auf diesen Umstand hin angepasst und geprüft.
Diskutiert wird im Gemeinderat in diesem Zusammenhang über das Thema des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung bei Veranstaltungen für Vereine. Mit diesem Thema will sich die „Steuergruppe Dorfzentrum“ am Dienstag, den 02.04.2019 bereits auseinandersetzen.
Zum Thema Reinigung wird es noch ein konkretes Gespräch mit den Anbieterfirmen geben, wobei hier fixe Kosten oder Tarife kaum verifizierbar seien, da die Reinigung abhängig von der Anzahl der genutzten Räume und vom Verschmutzungsgrad ist.

Der Gemeinderat beschließt nach erfolgter Diskussion **einstimmig** daher nachstehende Vorgaben bzw. Richtlinien zur Nutzung bzw. der Vermietung des neuen Dorfzentrums für Veranstaltungen wie folgt:

Vermietung Gemeindezentrum Münster (GZM) für Veranstaltungen

Den Weisungen der Gemeinde ist unabhängig der Einhaltung der Richtlinien unbedingt immer Folge zu leisten.

Vergabe

- Grundsätzlich wird der Veranstaltungsbereich nur für Veranstaltungen von Institutionen, Vereinen oder Firmen mit Sitz in Münster vergeben, wobei keine Konkurrenz zur heimischen Gastronomie (Bsp. Bälle, Generalversammlungen, u. ä.) entstehen soll.
- Für die Nutzung des Gemeindezentrums ist mindestens 3 Monate vorher unter Angabe einer alleinig verantwortlichen Ansprechperson schriftlich bei der Gemeinde anzusuchen.
- Die Vergabe erfolgt durch den Gemeindevorstand.
- Eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung ist zwingend abzuschließen und die Bestätigung darüber spätestens eine Woche vor der Veranstaltung beim Gemeindeamt abzugeben.
- Längerfristige Vergaben erfolgen für den Pavillon und das Pavillonlager an die Bundesmusikkapelle, für den Veranstaltungsraum an den Theaterverein, sowie für den kleinen Veranstaltungsraum an die Senioren-/Pensionistenvereine.
- Die Nutzung von Lagerräumen ist nur im Ausmaß einer eigenen Vereinbarung erlaubt.

Vorbereitung, Übergabe, Abnahme

- Nach Veranstaltungen werden die Stunden für das Vorbereiten und Verräumen sowie für die Reinigung dem Veranstalter nach der geltenden Tarifordnung verrechnet. Dies gilt für sämtliche benutzte Räume sowie den Außenbereich.
- Nach der Veranstaltung müssen alle Räumlichkeiten wieder versperrt werden.
- Vor und nach der Veranstaltung erfolgt eine gemeinsame Begehung zur Aufnahme eines Schadensprotokolles über sichtbare Schäden sowie zur Kontrolle der Übergabe (besenrein). Eine weitergehende Reinigung darf nur organisiert von der Gemeinde erfolgen.
- Alle Lagerwaren, Getränkebestände, Lebensmittel u.dgl. sind nach der Veranstaltung zu entfernen.
- Die Trennwände, Bühnenelemente, Tische und die Bestuhlung werden von der Gemeinde vorbereitet und verräumt.
- Alle Veranstaltungsbereiche müssen nach der Benützung vom Veranstalter bis spätestens 20.00 Uhr des Folgetages wieder in sauberem Zustand (besenrein) verlassen und übergeben werden. Sämtliche vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände (Lautsprecherboxen, genehmigte Dekorationen,...) sind ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen. Eine allfällige Entsorgung erfolgt auf Risiko und Kosten des Veranstalters.
- Bei Nichteinhaltung erfolgen die Arbeiten auf Kosten des Veranstalters.
- Die Reinigung von Küche, Kühlzelle, Ausschank, Mehrzweckraum, WC-Anlagen, Seniorenraum erfolgt über die Gemeinde, die Reinigungskosten werden an den Veranstalter weiterverrechnet.

Besonders zu beachten

- Die gesamte Veranstaltungstechnik (elektronische Anlagen; Licht, Audio-Anlage, Kippfenster, Sonnenschutz, Leinwand, Beamer, usw.) dürfen nur unter Aufsicht und Anleitung der Gemeinde bedient werden. Das gesamte Saalmanagement liegt bei der Gemeinde.
- Alle Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie der Fußboden müssen schonend behandelt werden.
- Im **gesamten Gebäudekomplex** ***darf nicht geraucht werden***.
- Beschädigungen jeder Art sind unverzüglich der Gemeinde zu melden. Diese wird so bald als möglich die Instandsetzung auf Kosten des Veranstalters bzw. Verursachers veranlassen.
- Über die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen und die Freihaltung der Fluchtwege ist zwecks Unterweisung mit dem zuständigen Gemeindebediensteten Kontakt aufzunehmen und eine verantwortliche Person namhaft zu machen. Sämtliche Fluchttüren sind stets geschlossen jedoch nicht abgesperrt zu halten.

- Dekorationen, Montagen von diversen Gegenständen (Scheinwerfer, Lautsprecher, Lichterketten,...) dürfen nur nach ausdrücklicher **schriftlicher** Genehmigung der Gemeinde angebracht werden.
- Das Aufhängen von Beschilderungen, Plakaten, Veranstaltungshinweisen am Gebäude, Türen und Fenstern ist nicht gestattet.
- Eine Veränderung bei den elektrischen Anschlüssen bzw. Sicherungen ist verboten!
- Das Aufstellen von zusätzlichen Ausschankelementen wie Schirmbars u. dgl. ist nur an den fix dafür vorgesehenen Außenstellen unter Aufsicht und Anleitung der Gemeinde gestattet.

Haftung

- Mit der Schlüsselübergabe übernimmt der verantwortliche Veranstalter die volle Verantwortung und Haftung für Anlagen und Gerätschaften in allen zugeteilten Räumlichkeiten.
- Eine Haftung bei Beschädigungen oder Diebstahl von Privateigentum wird von der Gemeinde nicht übernommen. Taschen, Wertgegenstände u.ä. sollten daher nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.
- Der Veranstalter haftet für alle Schäden an oder in Gebäuden sowie im Außenbereich.
- Die Gemeinde übernimmt bei den Lagerräumen keine Haftung für eingebrachte oder gelagerte Gegenstände.
- Fundsachen sind bei der Gemeinde (Fundamt) abzugeben, gefundene Gegenstände können dort während der Amtsstunden abgeholt werden.

FÜR UNFÄLLE WIRD SEITENS DER GEMEINDE MÜNSTER NICHT GEHAFTET!

Ansprechpartner Gemeinde (GZM-Management):

Mit diesem Beschluss einhergehend werden die am 26.11.2018 beschlossenen Nutzungsrichtlinien für das neue Dorfzentrum ersatzlos behoben.

4. Beratung und Beschlussfassung über Verordnungen Kurzparkzonen

Bgm. Werner Entner informiert darüber, dass sich bereits im Vorfeld eine Arbeitsgruppe aus dem Gemeinderat mit dem Thema Kurzparkzone und Parkraumbewirtschaftung Tiefgarage auseinandergesetzt und die Bereiche für die Kurzparkzone erarbeitet hat. Die Überwachung der Kurzparker wird durch einen Mitarbeiter aus dem „Polizeiverband von Gemeinden der Region 31“ erfolgen, welchem die Gemeinde Münster beitreten will.
Im Gemeinderat diskutiert wird unter anderem über die Themen Dauerparker, Markierung von Parkplätzen für Dauerparker am Bauhofgelände, Überwachung des ruhenden Verkehrs usw.

Vom Gemeinderat wird sodann **einstimmig** beschlossen nachstehende Verordnung über Kurzparkzonen im Bereich des Ortszentrums von Münster zu erlassen wie folgt:

Kurzparkzonenverordnung Ortszentrum Münster

Aufgrund der §§ 25 und 94d StVO 1960 BGBl 159/1960 idF BGBl I Nr. 42/2018 verordnet der Gemeinderat der Gemeinde Münster aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.03.2019 wie folgt:

§ 1

1) Laut einer einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden unten angefügten planlichen Darstellung wird auf den Parkplätzen bzw. Parkflächen nördlich der Raiffeisenbank, entlang zur Landesstraße L-211 auf Grundstück 9 und Grundstück 2331 KG Münster, eine gebührenfreie Kurzparkzone (Parkdauer 180 min.) in der Zeit von Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr verfügt.

2) Laut einer einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden unten angefügten planlichen Darstellung wird auf der dem neuen Gemeindehaus hin zur Landesstraße L-211 vorgelagerten Fläche und auf der zur Verfügung stehenden Parkfläche auf Grundstück 17/5 KG Münster eine gebührenfreie Kurzparkzone (Parkdauer 30 min.) in der Zeit von Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr verfügt.

3) Laut einer einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden unten angeführten planlichen Darstellung wird auf dem Parkplatz nördlich der Volksschule auf Grundstück 11/1 KG Münster eine gebührenfreie Kurzparkzone (Parkdauer 180 min.) in der Zeit von Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr verfügt.

§ 2

Die Verkehrsregelung gilt für die durch die nachgeführten Straßenbereiche bzw. durch natürliche Gegebenheiten umgrenzten Bereiche einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte und Plätze selbst, mit der jeweils angeführten Kurzparkdauer. Es handelt sich um gebührenfreie Kurzparkzonen. Die erlaubte Parkdauer ist mittels Parkscheibe nachzuweisen:

Kurzparkdauer von 180 Minuten
werktags Mo - Sa von 06:00 - 22:00 Uhr

1) Im Bereich der bestehenden Parkplätze auf den Grundstücken 9 und 2331 der KG Münster entlang der Landesstraße L-211

2) Im Bereich der bestehenden Parkplätze auf den Grundstück 11/1 KG Münster nördlich der Volksschule Münster

Kurzparkdauer 30 Minuten
werktags Mo - Sa von 06:00 - 22:00 Uhr

1) Im Bereich des Zuganges zum neuen Gemeindezentrum südlich der Raiffeisenbank Münster, Dorf 340, 6232 Münster

§ 3

Die jeweilige Kurzparkzone wird mit dem Verkehrszeichen „Kurzparkzone" (§ 52 Zif. 13e StVO) und der Zusatztafel mit der jeweiligen Meterangabe gekennzeichnet. Betrifft die Kurzparkzone einen klar begrenzten Platz, wird diese Kurzparkzone mit dem Verkehrszeichen „Kurzparkzone" (§ 52 Zif. 13d StVO) und mit einer unter diesem Verkehrszeichen anzubringenden Zusatztafel mit der Aufschrift „gilt für den ganzen Platz" gekennzeichnet. Die Dauer der Kurzparkzone ist auf dem unteren Ende des Verkehrszeichens „Kurzparkzone" (§ 52 Zif. 13e StVO) oder auf einer unter diesem Verkehrszeichen anzubringenden Zusatztafel ersichtlich zu machen.

Die genaue Positionierung der Verkehrszeichen „Kurzparkzone" und „Ende der Kurzparkzone" ist der unten angefügten planlichen Darstellung (Verkehrszeichen und Koordinaten), welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

§ 4

Die gegenständliche Verordnung wird nach § 44 Abs. 1 StVO durch die Verkehrszeichen laut planlicher Darstellungen kundgemacht und tritt mit dem Anbringen aller hierfür erforderlichen Verkehrszeichen [§ 52 lit a) Zif. 13d und 13e StVO] mit den erforderlichen Zusatztafeln in Kraft.

Planliche Darstellungen

Kurzparkzone 180 Minuten § 2 Pkt. 1 und Pkt. 2

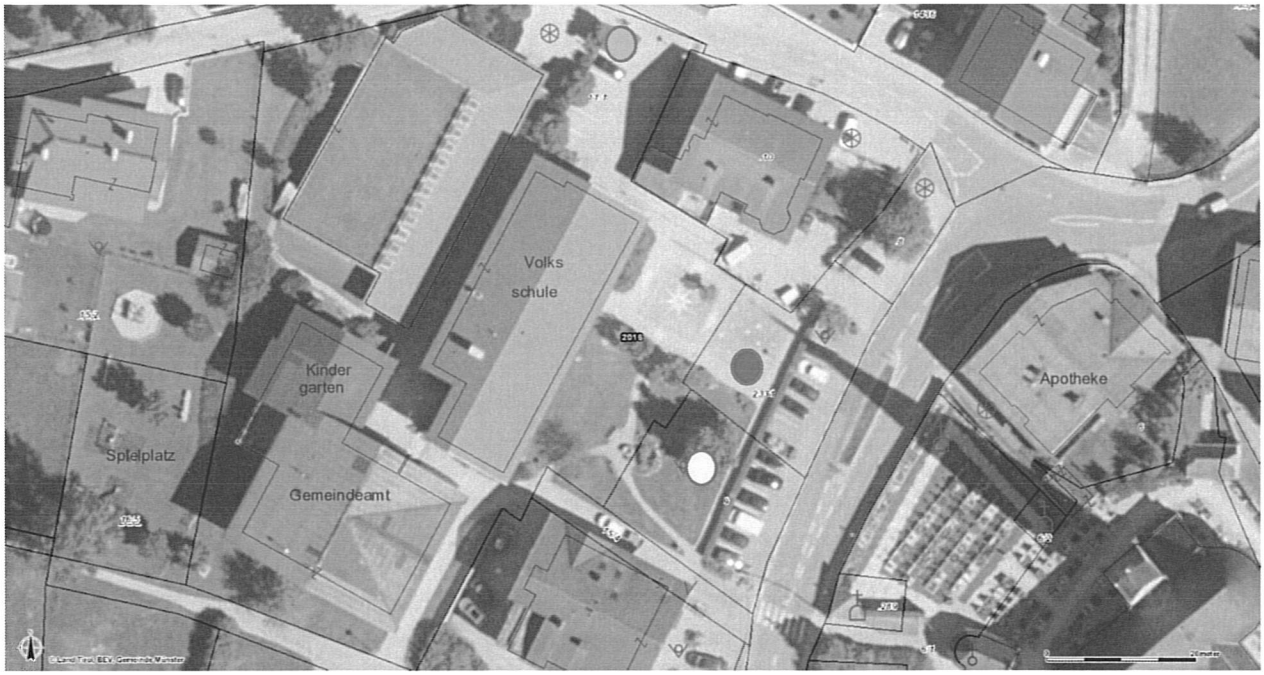

1) Standort MGI (M31) - 113143,36 / 254687,46 Zusatztafel ⇦ 16 Meter ⇨

Standort MGI (M31) - 113135,07 / 254704,40 Zusatztafel ⇦ 16 Meter ⇨

2) Standort MGI (M31) - 113152,64 / 254746,84 Zusatztafel gesamter Platz

Kurzparkzone 30 Minuten § 2 Pkt. 3

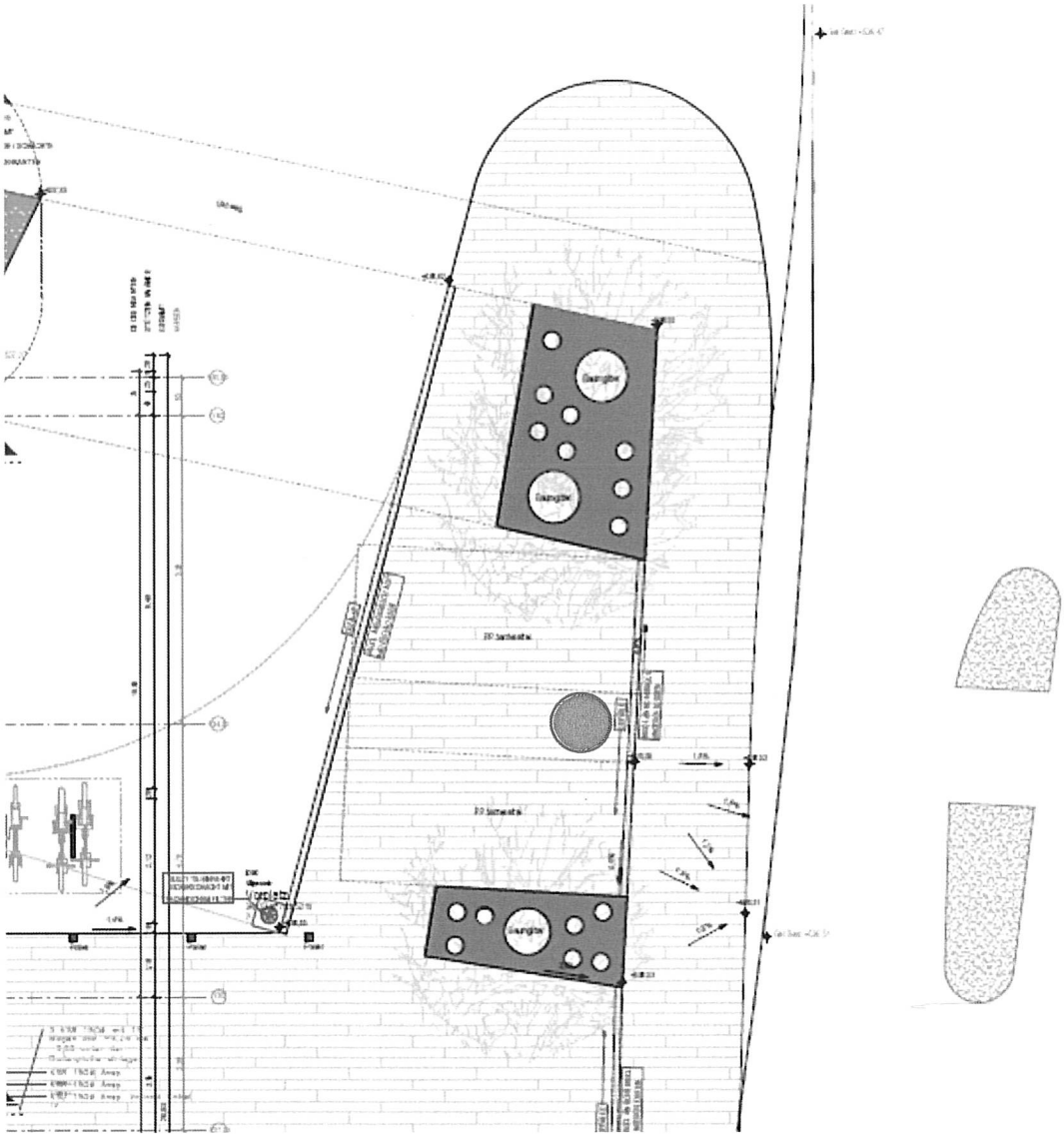

3) Standort MGI (M31) -113154,75 / 254633,79 Zusatztafel ⬅ 5,5 Meter ➡

---

5. Beratung und Beschlussfassung über Parkraumbewirtschaftung Tiefgarage

Bürgermeister Werner Entner erklärt die vorgesehenen Tarife für die Bewirtschaftung der Tiefgarage, wobei die Tiefgarage 180 Minuten frei genutzt werden kann. Über diesen Zeitraum hinaus, sind je angefangene halbe Stunde € 0,5 zu bezahlen. Der maximale Tarif für 24 Stunden Parkdauer in der Tiefgarage beträgt € 5,00.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** folgende Regelung zur Parkraumbewirtschaftung der Tiefgarage des neuen Dorfzentrums:

Parkdauer frei	180 min.

Tarif darüber	
jede angefangene halbe Stunde € 0,5	
max. € 5,- bis max. 24 Stunden	

6. Beratung und Beschlussfassung Neuerlassung Wasserleitungsgebührenordnung

Erläutert wird die Umstellung der bisherigen Berechnung sowohl für die Berechnung der Wasserleitungsgebühren wie auch der Kanalgebühren.
Nunmehr ist vorgesehen sämtliche Berechnungen auf Grundlage der Baumasse Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011 vorzunehmen
Weiters ist die Umstellung auf eine vierteljährliche konkrete Abrechnung vorgesehen. Diese Umstellung der konkreten Abrechnung macht der Einbau der neuen Funkwasserzähler möglich.

Vom Gemeinderat **einstimmig** beschlossen wird nachstehende Wasserleitungsgebührenordnung zu erlassen wie folgt:

Wasserleitungsgebührenordnung 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Münster hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.03.2019 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idF BGBl. I Nr. 106/2018 für die Benützung und den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlagen der Gemeinde Münster folgende Wasserleitungsgebührenordnung erlassen:

§1
Einteilung der Gebühren

1) Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Gemeindewasserversorgungsanlagen und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage eine **Anschlussgebühr** und für den laufenden Wasserbezug eine **Wasserbenützungsgebühr** sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine **Zählergebühr bzw. Zählermiete**.

2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B.: die Errichtung von neuen Hochbehältern, Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, Wasserleitungen, Enthärtungsanlagen oder dergleichen, behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer **Erweiterungsgebühr** vor.

3) Die Kosten für die Durchführung des tatsächlichen Anschlusses (Hausanschlusskosten) an die Gemeindewasserleitung gemäß der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Münster sind durch die oben genannten Gebühren nicht abgedeckt.

§ 2
Entstehen der Gebührenpflicht

1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstücks an die Gemeindewasserversorgungsanlage.
Bei Zu- und Umbauten und/oder bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns bzw. der Rechtskraft des Baubescheides, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Gemeindewasserleitung.

3) Die Pflicht zur Entrichtung der Wasserbenützungsgebühr und der Zählergebühr bzw. Zählermiete entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.

§ 3
Bemessungsgrundlage und Höhe der einmaligen Anschluss- und Erweiterungsgebühr

1) Die Anschlussgebühr wird für jedes an die Wasserversorgung angeschlossene Gebäude nach der Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011 LGBl. Nr. 58/2011 in der Fassung LGBl Nr. 144/2018 berechnet.

Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

2) freistehende Nebengebäude (das sind Gebäude, die in keinem Punkt mit dem Hauptgebäude verbunden sind) und Gartenhäuschen, reine Lagerhallen, Städel und Scheunen; landwirtschaftliche Betriebsgebäude werden nur mit dem Wohnteil berechnet.

3) Die Anschlussgebühr beträgt derzeit € 1,00 pro Kubikmeter der Bemessungsgrundlage (TVAG 2011 - Pkt. 1) inkl. 10 % MwSt.

4) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat zum jeweils gegebenen Zeitpunkt und nach Bedarf, nach der Bemessungsgrundlage und Berechnung nach Abs. 1 dieses Paragraphen, festgesetzt.

5) Die Mindestanschlussgebühr für den Anschluss eines bebauten Grundstückes beträgt € 550,00 inkl. 10 % MwSt.
In besonderen Fällen kann der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag des Anschlusswerbers den Anschluss eines unbebauten Grundstückes genehmigen, wenn der frostsichere Einbau und Betrieb eines Wasserzählers gewährleistet ist und die Überprüfung der Anlage (Ablesung des Zählers) nicht behindert und jederzeit möglich ist.

§ 4
Bemessungsgrundlagen und Höhe der laufenden Gebühren

1) Nach § 8 Abs. 1 u. 2 der Wasserleitungsordnung wird der Wasserverbrauch durch den Wasserzähler, der in jedes an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossene Objekt vor Bezug bzw. Benützung des Gebäudes einzubauen ist, festgestellt und gemessen.

2) Bei Objekten mit defekten Wasserzählern und in jenen Objekten, in denen der Einbau eines Wasserzählers rechtlich und technisch nicht möglich ist und eine pauschalierte Festsetzung des Wasserverbrauches genehmigt ist, wird der Wasserverbrauch in einer Pauschale in Kubikmetern pro Jahr durch den Bürgermeister nach Vergleichswerten (durchschnittliche Pro-Kopf-Verbrauch, Verbrauchswerte der letzten Jahre, etc.) und Schätzung festgelegt.
Bei Auftreten eines defekten Wasserzählers auf einem unbebauten Grundstück werden pro Quadratmeter Grundfläche 0,2 m³ Jahrespauschale berechnet.

3) Der Preis pro Kubikmeter Wasserverbrauch nach Zählerstand oder Pauschalierung beträgt derzeit € 0,65 inkl. 10 % MwSt.

4) Für Neubauten ist bis zur Bezugsfertigstellung bzw. bis zum Einbau des Wasserzählers **Bauwasser** zu bezahlen.
Bis zu einem umbauten Raum (TVAG 2011) von 1.000 m³ werden jährlich € 36,34, über 1.000 m³ € 54,50 und über 2.000 m³ € 72,67 jeweils inkl. 10 % MwSt. für das Bauwasser berechnet. Die Vorschreibung erfolgt vierteljährlich.

5) **Höhe der Zählergebühr bzw. der Zählermiete**

Die Zählergebühr (Miete) beträgt für jedes angeschlossene Objekt (Grundstück) pro Jahr

für 4 m³ Zähler	inkl. 10 % MwSt.	13,00 €
für 16 m³ Zähler	inkl. 10 % MwSt.	38,00 €
Großzähler DN 50	inkl. 10 % MwSt.	310,00 €
Großzähler DN 80	inkl. 10 % MwSt.	375,00 €
Großzähler DN 100	inkl. 10 % MwSt.	430,00 €

§ 5
Vorschreibung und Abstattung der Gebühren

1) Die Benützungsgebühr wird vierteljährlich in Form von Akontozahlungen vorgeschrieben. Die zweite Vorschreibung im Jahr enthält die Endabrechnung für das vorangegangene Jahr. Bemessungsgrundlage ist der Verbrauch des Vorjahres in Kubikmetern.
   Die Höhe der Akontozahlung ergibt sich aus dem Vorjahresverbrauch. Bei neu gegründeten Haushalten werden die Akontozahlungen nach Vergleichszahlen von gleichen bzw. ähnlichen Haushalten vorgeschrieben.
   Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem im Bescheid festgesetzten Zahlungstermin.

2) Bei Umstellung auf eine vierteljährliche Abrechnung wird der tatsächliche Wasserverbrauch laut Zählerstand des Funkwasserzählers in Kubikmeter vierteljährlich abgelesen und vorgeschrieben, die Akontozahlungen entfallen.

3) Die Vorschreibung der Benützungsgebühr nach Pauschale erfolgt vierteljährlich.

4) Die Zählermiete wird jährlich vorgeschrieben.

§ 6
Gebührenschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.
In Angelegenheiten nach dieser Verordnung ist der Bauberechtigte im Sinne des Baurechtsgesetzes dem Grundeigentümer gleichgestellt.

§ 7
Sonder- und Übergangsbestimmungen

1) Vor Zweckwidmungsänderung von Gebäuden und Gebäudeteilen, die von der Anschlussgebühr befreit sind, ist dies der Gemeinde Münster zu melden und nach der Zweckwidmungsänderung für die Änderung die einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der einmaligen Anschlussgebühr nach Abs. 1 und 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Erweiterung oder Vergrößerung der Bemessungsgrundlage bzw. der Zweckwidmungsänderung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Münster in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Wasserleitungsgebührenordnungen außer Kraft.

---

7. Beratung und Beschlussfassung über Neuerlassung Kanalgebührenordnung

Vom Gemeinderat **einstimmig** beschlossen wird nachstehende Kanalgebührenordnung zu erlassen wie folgt:

Kanalgebührenordnung 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Münster hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.03.2019 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idF
BGBl I Nr. 106/2018 für die Benützung und den Anschluss an die Kanalanlage der Gemeinde Münster folgende Kanalgebührenordnung erlassen:

§ 1
Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Kostenaufwandes (Herstellungskosten, Instandhaltungskosten, Erneuerungskosten, Betriebskosten, Verwaltungskosten usw.) für die Gemeindekanalanlage erhebt die Gemeinde Münster Gebühren, und zwar eine **Anschlussgebühr** und eine **laufende Benützungsgebühr**.

§ 2
Entstehen der Gebührenpflicht

1) Die Gebührenpflicht entsteht für alle im Anschlussbereich liegenden Gebäude mit dem tatsächlichen Anschluss an die öffentliche Gemeindekanalanlage der Gemeinde Münster. Die Gebührenpflicht entsteht im Falle des freiwilligen Anschlusses nicht anschlusspflichtiger Gebäude mit dem Anschluss an die Gemeindekanalanlage.

2) Bei Zu- und Umbauten und/oder bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden (auch auf einem anderen Grundstück im erschließbaren Bereich) entsteht die Gebührenpflicht mit Baubeginn, insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

§ 3
Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1) Die Anschlussgebühr wird für jedes an die Gemeindekanalanlage anzuschließende Gebäude nach der Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011 LGBl. Nr. 58/2011 in der Fassung LGBl Nr. 144/2018 berechnet.

2) Die Anschlussgebühr beträgt **€ 5,58** inkl. 10 % MwSt je Kubikmeter (m^3) Baumasse. Dies gilt auch für die Erweiterung und Vergrößerung von bestehenden Gebäuden.

   Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
   freistehende Nebengebäude (das sind Gebäude, die in keinem Punkt mit dem Hauptgebäude verbunden sind) und Gartenhäuschen, reine Lagerhallen, Ställe, Städel und Scheunen; landwirtschaftliche Betriebsgebäude werden nur mit dem Wohnteil berechnet.

§ 4
Vorschreibung und Abstattung der Benützungsgebühr

5) Die Benützungsgebühr wird vierteljährlich in Form von Akontozahlungen vorgeschrieben. Die zweite Vorschreibung im Jahr enthält die Endabrechnung für das vorangegangene Jahr. Bemessungsgrundlage ist der Verbrauch des Vorjahres in Kubikmetern.
   Die Höhe der Akontozahlung ergibt sich aus dem Vorjahresverbrauch. Bei neu gegründeten Haushalten werden die Akontozahlungen nach Vergleichszahlen von gleichen bzw. ähnlichen Haushalten vorgeschrieben.
   Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem im Bescheid festgesetzten Zahlungstermin.

6) Bei Umstellung auf eine vierteljährliche Abrechnung wird der tatsächliche Wasserverbrauch laut Zählerstand des Funkwasserzählers in Kubikmetern vierteljährlich abgelesen und verrechnet, die Akontozahlungen entfallen.

§ 5
Bemessungsgrundlage und Höhe der Benützungsgebühr

1) Die Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserverbrauch in Kubikmetern.

2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist im Stallgebäude ein Subzähler einzubauen, welcher ausschließlich den Wasserverbrauch der Tränkbecken für Nutztiere misst. Die mit dem Subzähler gemessene Wassermenge wird bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr in Abzug gebracht.

3) Bei Objekten mit defekten Wasserzählern und in jenen Objekten, in denen der Einbau eines Wasserzählers rechtlich und technisch nicht möglich ist und eine pauschalierte Festsetzung des Wasserverbrauches genehmigt ist, wird der Wasserverbrauch in einer Pauschale in Kubikmetern pro Jahr durch den Bürgermeister nach Vergleichswerten (durchschnittliche Pro-Kopf-Verbrauch, Verbrauchswerte der letzten Jahre, etc.) und Schätzung festgelegt.

4) Die Kanalbenützungsgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

§ 6
Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.
In Angelegenheiten nach dieser Verordnung ist der Bauberechtigte im Sinne des Baurechtsgesetzes dem Grundeigentümer gleichgestellt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit dem Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Münster in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Kanalgebührenordnungen außer Kraft.

---

8. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018

Bgm. Werner Entner übergibt das Wort an den Obmann des Überprüfungsausschusses und bittet um seinen Bericht.

Der Obmann des Überprüfungsausschusses GR Ing. Roland Eitzinger informiert den Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt der Sitzung des Überprüfungsausschusses (Kassenprüfungsniederschrift) vom 06.03.2019, welche die Vorprüfung des Rechnungsabschlusses (Jahresrechnung) 2018 gemäß § 111 Tiroler Gemeindeordnung 2001 idgF. zum Gegenstand hatte.

Der Rechnungsabschluss wurde vom Überprüfungsausschuss für in Ordnung befunden.
Der Bürgermeister gibt einen genauen Überblick über die Finanzsituation der Gemeinde und erläutert ausführlich die vorliegende Liste der Budgetpositionen mit den darin ersichtlichen Budgetüber- und unterschreitungen. Diese stellen sich wie folgt dar:

Der Rechnungsabschluss 2018 lag in der Zeit vom 07.03.2019 bis 21.03.2019 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss wurden keine eingebracht. Der Rechnungsabschluss 2018 weist im ordentlichen Haushalt eine Gesamteinnahmenvorschreibung von € 6.110.759,47 und eine Gesamtausgabenvorschreibung von € 5.615.741,09 aus. Somit ergibt sich ein Jahresüberschuss von € 495.018,38.

Im außerordentlichen Haushalt weist der Rechnungsabschluss 2018 eine Gesamteinnahmen- und Gesamtausgabenvorschreibung von € 2.625.974,17 aus.
Bürgermeister Werner Entner gibt einen Gesamtüberblick zur Finanzsituation der Gemeinde Münster und erläutert die vom Überprüfungsausschuss angesprochenen Abweichungen im Detail.

Bürgermeister Werner Entner verlässt sodann den Sitzungsraum und sodann übernimmt der Vizebürgermeister Ing. Thomas Mai, BSc den Vorsitz.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat in Abwesenheit des Bürgermeisters einstimmig im Sinne des § 108 TGO 2001 idgF, dem Rechnungsleger die Entlastung für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2018 zu erteilen und damit die Jahresrechnung 2018 zu genehmigen.
Gleichzeitig sind damit auch alle Über- und Unterschreitungen im Haushaltsjahr 2018 beschlossen und genehmigt.

9. Anfragen, Anträge, Allfälliges

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister:

GEMEINDE MÜNSTER
Bez. Kufstein

E N T N E R

Angeschlagen am: 01.04.2019
Abgenommen am: 16.04.2019